

Forderungen zur Zusammenführung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Behindertenhilfe

1. Kinder und Jugendliche sind - entsprechend der Konventionen für Menschenrechte, für Menschen mit Behinderungen und für Kinderrechte - Träger eigener Rechte die bei allen Überlegungen zur Zusammenfassung von Leistungen aus den bisherigen Büchern SGB VIII und SGB XII zu berücksichtigen sind und nicht infrage gestellt werden können.
2. Um dies auch formal zu dokumentieren und rechtlich zu verankern, sprechen sich die beiden Fachverbände (EEV und FEBS) ausdrücklich dafür aus die Rechte der Kinder in die Verfassung aufzunehmen und für alle junge Menschen einen eigenen Leistungsanspruch auf „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ gesetzlich zu normieren
3. Die Forderung, Leistungen aus den Sozialleistungsgesetzbüchern SGB VIII und SGB XII unter dem Leistungsbegriff „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ zusammenzuführen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Es darf kein Zweifel daran bestehen, dass ein Anspruch nicht nur auf medizinisch - kurative Leistungen besteht.
4. Bei der Zusammenführung der Leistungen ist darauf zu achten, dass die bislang gewährten Leistungen der Eingliederungshilfe - ebenso wie die der Kinder- und Jugendhilfe - auf dem Weg der Zusammenführung nicht eingeschränkt werden.
5. Die Forderung nach einer kostenneutralen Umsetzung der Zusammenführung darf eine bedarfsentsprechende Entwicklung alternativer und/oder weiterer Leistungen nicht verhindern, diese muss auch zukünftig ermöglicht bleiben.
6. Die Unterscheidung zwischen erzieherisch und behinderungsspezifisch bedingten Leistungsvoraussetzungen darf nicht dazu führen, dass Leistungsansprüche ohne Prüfung der umfangreichen Anforderungen einseitig definiert und gewährt werden.
7. Ein Leistungsanspruch darf sich zukünftig nicht allein aus dem Kriterium der Wesentlichkeit einer Teilhabebeeinträchtigung begründen und ist daher durch einen individuellen Leistungsanspruch zu ersetzen.
8. Ein Individueller Leistungsanspruch ist - ggf. unter Einbezug von Fachkräften unterschiedlicher Profession und - unter Beteiligung junger Menschen und deren Eltern (Sorgeberechtigten) zu prüfen und zu gewähren. Dabei ist den spezifischen Erfordernissen der Hilfe zu entsprechen.
9. Der Rechtsanspruch auf Leistungen und Unterstützung der Eingliederungshilfe darf im SGB VIII nicht schwächer ausgestaltet sein. Eine Ausweitung der Kosten- und Unterhaltsheranziehung der Eltern ist abzulehnen.
10. Die finanzielle und organisatorische Ausstattung der Jugendhilfe muss den neuen Aufgaben gewachsen sein, ggf. entwickelt werden. - eine Qualifizierung der Stellen zur Leistungsprüfung und Leistungsgewährung ist sicherzustellen, ggf. einzuleiten (Fortbildungen usw.)
11. Beim Übergang zum Erwachsenenleben und zu den Leistungen der Eingliederungshilfe müssen klare und streitfreie Schnittstellen geschaffen werden

12. Träger von Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe sind und sollen Rehabilitationsträger bleiben und mit dazu beitragen, dass die Vorgaben und Ziele des SGB IX im Interesse des Gemeinwohls weiter entwickelt und gestärkt werden.
13. Die Aufgaben der Jugendämter sind vielfältig und wachsen stetig (z.B. frühe Hilfen, Gewaltprävention, Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, Ausbau der Tagesbetreuung). Die Hilfe für alle behinderten Kinder und Jugendlichen darf nicht nur eine zusätzliche Aufgabe der Jugendhilfe werden, sie muss zum Kerngeschäft der Jugendhilfe werden.
14. Die strukturell- organisatorische, vor allem personelle Ausstattung der Jugendhilfe muss so gestaltet sein, dass die fachlichen Anforderungen der neuen Aufgaben erfüllt werden können. Behinderungsspezifische Fachlichkeit muss zur Verfügung stehen und breit entwickelt werden.
15. Die Aufgaben, die sich aus den Ansprüchen nach einer „inklusive Gesellschaft“ (Disability Mainstreaming) ergeben sind in allen Lebensbereiche zur Kenntnis zu nehmen. Eine entsprechende Entwicklung ist nicht ausschließlich auf die Finanzierung einzelner Modelle oder befristeter Projekte zu begrenzen sondern als politisches „Gesamtziel“ unter Einbezug aller gesellschaftlichen Kräfte weiter zu verfolgen.

Nürnberg, Juli 2013